

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang Technomathematik

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 16. April 2012 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S.550) die nachstehenden vom Akademischen Senat am 28. März 2012 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science
- § 4 Abschlussarbeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dies sind die fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) der Technischen Universität Hamburg- Harburg für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg.
- (2) Sie ergänzen die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig für den Bachelor-Studiengang Technomathematik ist der Prüfungsausschuss Technomathematik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen beziehungsweise Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

(1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Pflichtbereich, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Wahlpflichtbereich, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung. Davon abweichend können auch weitere an der TUHH oder der UHH in den Fachmodulen der Wahlpflichtbereiche Mathematik, Informatik und Ingenieurwissenschaften der Bachelor-Studiengänge angebotene schriftliche oder mündliche Prüfungen vom Studierenden in die jeweiligen Wahlpflichtbereiche eingebracht werden, um die in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen erforderlichen Mindestleistungspunkte zu erreichen. Ungeachtet dessen sind die über die in den genannten jeweiligen Wahlpflichtbereichen erforderlichen Mindestleistungspunkte hinausgehenden im Bereich der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs zu erbringenden Leistungspunkte frei wählbar aus dem gesamten Bachelor-Studienangebot an der TUHH und UHH. Die vom Studienplan abweichenden Studienleistungen sind vor Erbringung der Studienleistung in einer Vereinbarung zwischen Studierender/ Studierendem und Programmkoordinator/-in festzustellen. Diese Vereinbarung ist kontinuierlich fortzuschreiben und dem Prüfungsamt bei Anmeldung zur jeweiligen vom Studienplan abweichenden Prüfung vorzulegen;
3. Studiennachweise im Pflichtbereich deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in den Fachmodulen der Wahlpflichtbereiche Mathematik, Informatik und Ingenieurwissenschaften, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Davon abweichend können auch weitere an der TUHH oder der UHH in den Fachmodulen der Wahlpflichtbereiche Mathematik, Informatik und Ingenieurwissenschaften der Bachelor-Studiengänge angebotene Studiennachweise vom Studierenden in die jeweiligen Wahlpflichtbereiche eingebracht werden, um die in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen erforderlichen Mindestleistungspunkte zu erreichen. Ungeachtet dessen sind die über die in den genannten jeweiligen Wahlpflichtbereichen erforderlichen Mindestleistungspunkte hinausgehenden im Bereich der Fachmodule des Wahlpflicht-

bereichs zu erbringenden Leistungspunkte frei wählbar aus dem gesamten Bachelor-Studienangebot an der TUHH und UHH. Die vom Studienplan abweichenden Studienleistungen sind vor Erbringung der Studienleistung in einer Vereinbarung zwischen Studierender/ Studierendem und Programmkoordinator/-in festzustellen. Diese Vereinbarung ist kontinuierlich fortzuschreiben und dem Prüfungsamt bei Vorlage des Leistungsnachweises vorzulegen;

5. Studiennachweise im Bereich der Ergänzungsmodule, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist.
6. die Abschlussarbeit (§ 4).

§ 4 Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit hat den Umfang einer neunwöchigen ganztägigen Tätigkeit und wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeit nicht überschritten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft.

(1) Erstmalige Aufnahme des Lehrbetriebes nach angehängtem Studienplan:

- | | | |
|-----------------------------|---|----------------------|
| a) Wintersemester 2012/2013 | - | 1. Semester |
| b) Sommersemester 2013 | - | 2. Semester |
| c) Wintersemester 2013/2014 | - | 1. & 3. Semester |
| d) Sommersemester 2014 | - | 2. & 4. Semester |
| e) Wintersemester 2014/2015 | - | 1., 3. & 5. Semester |
| f) Sommersemester 2015 | - | 2., 4. & 6. Semester |

Hamburg, den 28. März 2012

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang: Studienplan des Bachelor-Studiengangs Technomathematik vom 28.03.2012, Inkrafttreten Wintersemester 2012/13